

---

# Mindeststandards betreffend die Unterbringung in der Grundversorgung in Österreich

---

## Präambel

Die Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, sowie die Vereinbarung zwischen den Bund und den Ländern gem. Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich bilden die rechtlichen Rahmenbedingungen dieser Richtlinie, wobei beide Normen hinsichtlich Mindeststandards lediglich auf „geeignete Unterkünfte“ verweisen.

Bund und Länder bekennen sich dazu, hilfs- und schutzbedürftige Personen im Rahmen der Grundversorgung in geeigneten Quartieren unter Achtung der Menschenwürde, der Familieneinheit sowie unter Rücksichtnahme geschlechtsspezifischer, ethnischer und religiöser Aspekte unterzubringen.

Folgende beeinflussende Faktoren führen bei der Beschaffung und Inbetriebnahme geeigneter Quartiere und der Umsetzung bzw. Einhaltung gemeinsamer Mindeststandards zu einem komplexen Spannungsfeld:

- unterschiedliche landesgesetzliche Regelungen (Bauordnung, Raumordnung, Brandschutz, etc.),
- finanzielle Rahmenbedingungen (Kostenhöchstsätze gemäß Grundversorgungsvereinbarung; regional divergierende Wohn- und Lebenshaltungskosten),
- verfügbare Quartiersangebote (begrenzter Einfluss auf Standort, Größe, Beschaffenheit),
- gesellschaftliches und politisches Umfeld (Vorstellungen, Forderungen, Ängste).

## 1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die Mindeststandards gelten für die Inbetriebnahme und den Betrieb von organisierten Quartieren für die Zielgruppe gem. Art 2 Abs. 1 GVV (Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG).
- 1.2 Die Mindeststandards sind auch für bereits bestehende Quartiere umzusetzen. Als Übergangsfrist für bestehende Einrichtungen sind ab Inkrafttreten der Mindeststandards drei Jahre vorgesehen.
- 1.3 Von diesen Mindeststandards kann in - durch die örtlichen und sachlichen Verhältnisse besonders gelagerten - Einzelfällen, insbesondere bei Weiterführung bestehender Quartiere dann abgewichen werden, wenn im Wesentlichen den Grundsätzen der Richtlinie entsprochen wird. Gleiches gilt bei Massenfluchtbewegungen.
- 1.4 Von diesen Mindeststandards sind nicht umfasst:
  - Quartiere für unbegleitete minderjährige Fremde,
  - individuelle Unterkünfte,
  - Sonderunterbringung.

## **2. Organisation**

- 2.1 BetreiberInnen von organisierten Unterkünften haben in Entsprechung zu ihrem Versorgungskonzept die dazu erforderlichen baulichen und organisatorischen Anforderungen und Kriterien zu erfüllen. Die QuartierbetreiberInnen haben die Möglichkeit, jedenfalls folgende Versorgungsmodelle umzusetzen:
- Vollversorgung: Die QuartierbetreiberInnen übernehmen zur Gänze die Verpflegung der BewohnerInnen.
  - Teilversorgung: Die QuartierbetreiberInnen übernehmen teilweise die Verpflegung der BewohnerInnen. Zusätzlich erhalten die BewohnerInnen Geldleistungen oder Gutscheine.
  - Selbstversorgung: Die BewohnerInnen erhalten Geldleistungen oder Gutscheine zur selbstständigen Verpflegung.
- 2.2 Für jedes Quartier hat der/die QuartierbetreiberIn eine Hausordnung hinsichtlich der Rechte und Pflichten der BewohnerInnen zu erstellen.
- 2.3 BewohnerInnen erhalten bei der erstmaligen Aufnahme in eine Grundversorgungseinrichtung (Bund oder Land) ein Hygiene-Erstausrüstungspaket.

## **3. Standort**

Bei der Standortwahl ist soweit wie möglich auf die Erreichbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. Einrichtungen für den täglichen Bedarf Bedacht zu nehmen.

## **4. Gemeinschaftsflächen/-räume**

- 4.1 Den BewohnerInnen sind ganzjährig benutzbare Gemeinschaftsflächen anzubieten.
- 4.2 Bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen (im Familienverbund) ist ein Aufenthaltsraum/Spielzimmer/Spielplatz anzubieten. Dabei kann es sich auch um nahegelegene öffentliche Einrichtungen handeln.
- 4.3 Steht jedoch den BewohnerInnen in ihrer Wohneinheit pro Person um mehr als 20% der gemäß Punkt 6.3 geforderten Wohnnutzfläche zur Verfügung, ist die Bereitstellung von Gemeinschaftsflächen nicht erforderlich.
- 4.4 Der Zugang zu TV ist entweder im Rahmen eines Gemeinschaftsraumes oder durch entsprechende Anschlussmöglichkeiten in den Wohnräumen sicher zu stellen.

## **5. Energieversorgung**

- 5.1 Die Quartiersräumlichkeiten sind je nach Lichtverhältnissen in ausreichender Weise mit künstlicher Beleuchtung auszustatten.
- 5.2 Die Heizungsanlagen sind so zu dimensionieren, dass Zimmer, Bäder und Gemeinschaftsräume angemessen beheizt werden können. Die Nachtabsenkung der Zimmertemperatur ist zulässig.
- 5.3 Bei Störungsfällen sind von den QuartierbetreiberInnen Sofortmaßnahmen einzuleiten.
- 5.4 Warmwasser für die Körperhygiene hat rund um die Uhr im angemessenen Ausmaß zur Verfügung zu stehen.
- 5.5 Die Verwendung eigener Elektrogeräte (Kochplatten,...) kann aus sicherheitstechnischen Gründen untersagt werden.

## **6. Wohnräume und Belegung**

- 6.1 Bei der Belegung der Zimmer bzw. Wohnungen wird auf ethnische, sprachliche und religiöse Unterschiede sowie Familieneinheiten Bedacht genommen, um Konflikte zu vermeiden.
- 6.2 Zimmer für alleinstehende Personen werden mit maximal 5 Personen (bei Dauerbelegung) belegt.
- 6.3 Für die Zimmerbelegung gelten folgende Richtwerte: Für eine Person ist jedenfalls eine Fläche von 8 m<sup>2</sup> und für jede weitere Person sind 4 m<sup>2</sup> zur Verfügung zu stellen.
- 6.4 Alleinstehende Frauen sind möglichst in eigenen Einheiten unterzubringen. Solche Frauen und ihre Kinder dürfen keinesfalls gemeinsam mit nicht verwandten Männern im selben Raum untergebracht werden.
- 6.5 Bei der Systemisierung (Belegungsplan) der Plätze sind Zusatzflächen wie Vorraum, Küche, Speiseraum und sanitäre Anlagen sowie die gegebene Raumkonfiguration zu berücksichtigen.
- 6.6 Jedes Zimmer ist mit einer Nummer zu versehen und muss abschließbar sein.
- 6.7 Jede Wohneinheit ist mit folgenden Einrichtungsgegenständen auszustatten: Garderobe, Tisch, jeweils pro Person ein Bett (inkl. Bettwäsche, Polster und Decke), ein einteiliger Kasten und ein Sessel.
- 6.8 Die individuelle Gestaltung der Zimmer muss zwischen den BewohnerInnen und dem/der QuartierbetreiberIn abgestimmt werden.

## **7. Sanitäranlagen**

- 7.1 Ein Quartier mit gemeinschaftlich genutzten Sanitäranlagen hat über nach Geschlechtern getrennte und abschließbare, hygienisch einwandfreie Wasch-, Dusch- und WC-Anlagen zu verfügen.
- 7.2 Für je höchstens 10 Personen ist eine Dusche und ein Waschtisch zur Verfügung zu stellen.
- 7.3 Im Fall von Gemeinschaftsduschen ist ein hygienischer Sichtschutz zu installieren.
- 7.4 Für je höchstens 10 Personen ist eine WC-Anlage zur Verfügung zu stellen.

## **8. Reinigung**

- 8.1 Grundsätzlich sind die BewohnerInnen für die Reinigung der ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten verantwortlich.
- 8.2 Für die Reinigung der allgemeinen Räumlichkeiten (Sanitärflächen, Küchen, Gänge, Aufenthaltsräume,...) ist von den QuartierbetreiberInnen ein Reinigungsplan zu erstellen und sind sämtliche erforderlichen Reinigungsmittel und -geräte zur Verfügung zu stellen.

## **9. Wäschereinigung**

- 9.1 In jeder Unterkunft werden Waschmaschinen und eine von den Wohnräumen separate Möglichkeit zum Trocknen der Wäsche oder Wäschetrockner in ausreichender Menge/Größe zur Verfügung gestellt, sofern nicht kostenlos Jetons für nahe gelegene externe Waschalons angeboten werden.
- 9.2 Die zur Verfügung gestellte Bettwäsche ist zumindest 14-tägig durch die QuartierbetreiberInnen zu wechseln oder bei Selbstreinigung durch die BewohnerInnen zwei Garnituren pro Person zur Verfügung zu stellen.

- 9.3 Die QuartierbetreiberInnen stellen den BewohnerInnen für die Reinigung der persönlichen Wäsche der BewohnerInnen entweder die notwendigen Waschmittel zur Verfügung oder übernehmen die Reinigung der Wäsche selbst. Eine Rationierung der Waschmittel ist zulässig.

## **10. Verpflegung**

- 10.1 Die Länder haben im Sinne des Punktes 2.1 die Möglichkeit, mit den QuartierbetreiberInnen unterschiedliche Verpflegungsformen (Vollversorgung, Teilversorgung, Selbstversorgung) zu vereinbaren.
- 10.2 Die Raumanforderungen und notwendigen Ausstattungen für die Essenszubereitung und Ausspeisung richten sich nach der festgelegten Verpflegungsform im Quartier.
- 10.3 Übernehmen QuartierbetreiberInnen die Verpflegung, so sind sie verpflichtet, möglichst abwechslungsreiche und ausgewogene Mahlzeiten in ausreichendem Maße anzubieten. Dies umfasst insbesondere ausreichend Fleisch, Obst, Gemüse, Milchprodukte.
- 10.4 Bei Vollversorgung haben die BewohnerInnen Anspruch auf drei vollwertige Mahlzeiten pro Tag, wobei eine Mahlzeit jedenfalls eine warme Mahlzeit sein muss. Während der Essenszeiten sind zumindest Wasser und Tee zur Verfügung zu stellen.
- 10.5 Bei Vollversorgung muss für Schulkinder zumindest einmal am Tag warmes Essen bereitgestellt werden, sofern sie dies nicht in einer sonstigen Betreuungseinrichtung (Schule, Hort, Nachmittagsbetreuung) erhalten.
- 10.6 QuartierbetreiberInnen haben bei Vollversorgungsquartieren den BewohnerInnen überdies altersentsprechende Baby- und Kleinkindernahrung zur Verfügung zu stellen.
- 10.7 Religiös bedingte Essensvorschriften sind zu berücksichtigen.
- 10.8 Auf VegetarierInnen und VeganerInnen ist bei der Verpflegung Rücksicht zu nehmen.
- 10.9 Diätkost und Nahrungsunverträglichkeiten sind bei Vorlage eines fachärztlichen Attestes entsprechend zu berücksichtigen.
- 10.10 Bei Teil- und Selbstversorgung stellen QuartierbetreiberInnen für je zehn BewohnerInnen zumindest einen Herd mit vier Kochplatten samt Backrohr, einen Kühlschrank und Gefriermöglichkeit sowie überdies Spülen, Küchenkästen und Geschirr zur Verfügung.

## **11. Gesundheitsvorsorge und Sicherheit**

- 11.1 Regionale und allgemeine Notrufnummern sind gut sichtbar zugänglich zu machen.
- 11.2 Im Falle von Schimmelbildung haben QuartierbetreiberInnen fachgerecht für die Wiederherstellung eines bewohnbaren und unbedenklichen Zustandes zu sorgen. Zusätzlich sind die BewohnerInnen über richtiges Verhalten zur Vermeidung von Schimmelbildung zu informieren.
- 11.3 QuartierbetreiberInnen sind verpflichtet, sämtliche bau-, feuer-, und sanitätspolizeilichen Vorschriften nach den einschlägigen Bestimmungen eigenverantwortlich und laufend zu überprüfen. Verpflichtungen betreffend den Brandschutz sind im Rahmen der bestehenden rechtlichen Vorschriften von den QuartierbetreiberInnen und den BewohnerInnen einzuhalten.
- 11.4 Für die Einhaltung und Sicherstellung der genannten Vorkehrungen sind der QuartierbetreiberInnen berechtigt und verpflichtet, die Räumlichkeiten zumindest einmal wöchentlich dahingehend zu überprüfen.

## **12. Betreuung durch QuartierbetreiberInnen**

- 12.1 Der/die QuartierbetreiberIn oder eine namhaft gemachte Vertretung hat als Ansprechperson für die BewohnerInnen für Notfälle telefonisch rund um die Uhr erreichbar zu sein.
- 12.2 Ab 50 BewohnerInnen hat mindestens eine dem/der QuartierbetreiberIn zuordenbare Person rund um die Uhr vor Ort im Quartier verfügbar zu sein.
- 12.3 QuartierbetreiberInnen unterstützen die BewohnerInnen bei der An- und Abmeldung der BewohnerInnen nach dem Meldegesetz.
- 12.4 QuartierbetreiberInnen sind unmittelbar nach der Ankunft der ihm zugewiesenen BewohnerInnen für die Erstorientierung vor Ort verantwortlich.

## **13. Information**

- 13.1. Im Quartier sind Informationen von Bund, Land und Gemeinden sowie des/der QuartierbetreiberIn, die für BewohnerInnen von grundlegender Bedeutung sind, zugänglich zu machen.
- 13.2 Bestehende Notfallpläne und Brandschutzordnungen sind den BewohnerInnen zur Kenntnis zu bringen bzw. auszuhängen.
- 13.3 Jeder Aushang und Grundsatzinformationen sind jedenfalls in jenen Sprachen zu verfassen, von denen anzunehmen ist, dass die BewohnerInnen sie verstehen.

## **14. Qualitätskontrolle**

- 14.1 Der Betrieb von organisierten Unterkünften unterliegt der vertraglichen Aufsicht und Qualitätskontrolle jener Stelle des Landes, die für die Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung zuständig ist.
- 14.2 Ziel der Aufsicht ist die Gewährleistung dieser Mindeststandards nach dieser Richtlinie. Die Kontrolle wird mit einem nachvollziehbaren Verfahren durchgeführt.
- 14.3 Zur Ausübung der Kontrolle sind den damit betrauten Organen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit nicht eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht, sowie der Zutritt zur Liegenschaft und den Räumlichkeiten zu gestatten.
- 14.4 Werden Mängel festgestellt, wird der/die QuartierbetreiberIn mit der Beseitigung der Missstände beauftragt. Bei der Festlegung von Maßnahmen und Fristen ist auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit Bedacht zu nehmen. Bei Gefahr in Verzug sind sofort geeignete Maßnahmen zu setzen.

24.09.2014

2. LandesflüchtlingsreferentInnenkonferenz 2014